



# Schutzkonzept Sportklettern zur Eindämmung von Covid-19

## 1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 16. April 2020 das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), beauftragt, ein Konzept zur Lockerung der Massnahmen im gesamten Bereich des Sports zu erarbeiten.

Das vorliegende Konzept vom 27. April 2020 zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen, Sporttrainings im Breiten-, Leistungs- und Spitzensport Sportklettern wieder stattfinden können.

Zu den aktuell übergeordneten und verbindlichen Schutzmassnahmen gehören:

- das Versammlungsverbot,
- das Verbot von Vereinsaktivitäten,
- die Schliessung von Freizeit- und Sporteinrichtungen
- sowie die Empfehlungen des BAG

Insbesondere die Schliessung der Kletteranlagen betrifft den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport Sportklettern, da über diese Infrastrukturen der gesamte Trainings- und Wettkampfbetrieb gewährleistet wird.

Das vorliegende Schutzkonzept des Schweizer Alpen-Club SAC für die Sportart Sportklettern wurde auf der Grundlage der Rahmenvorgaben des Bundesamtes für Sport (BASPO), dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und von Swiss Olympic sowie den weiteren Stakeholdern, erarbeitet.

Der Bundesrat wird am 29. April 2020 im Rahmen der Revision der Covid-2-Verordnung über die terminliche und umfangmässige Umsetzung der Lockerung im Sport entscheiden.

## 2 Zielsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, die baldige Wiederaufnahme des Sportkletterns Indoor in den aktuell geschlossenen Infrastrukturen unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG, vgl. Anhang) zu ermöglichen.

Voraussetzung dazu ist, dass jede Organisation und Einrichtung für das Klettern das Schutzkonzept des Schweizer Alpen-Club SAC sowie das Branchenkonzept für Kletteranlagen (IGKA) kennt und mit der entsprechenden Verantwortung umsetzt. Der Schweizer Alpen-Club SAC ist Vorstandsmitglied der IGKA, womit die beiden Konzepte aufeinander abgestimmt sind.

**Bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes zählen der Schweizer Alpen-Club SAC und die IGKA auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten**

Das Sportklettern an den natürlichen Felsen ist nicht Bestandteil des Schutzkonzeptes. Für die Wiederaufnahme der Outdoor-Aktivitäten in den Vereinen, wird der SAC ein separates Schutzkonzept einreichen.

### **3 Übergeordnete Grundsätze**

(vgl. dazu auch den Anhang BAG-Richtlinien)

Das vorliegende Schutzkonzept ist darauf ausgerichtet, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Corona Virus auch im Zusammenhang mit der Kletteraktivität umzusetzen. Es sind dies:

- Einhaltung der Hygiene-Regeln des BAG
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen: 10 m<sup>2</sup> pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung mit Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

### **4 Schutzkonzept Sportklettern**

Die in der Folge aufgelisteten Punkte entsprechen den strukturellen Vorgaben eines Schutzkonzeptes. Weitere Ausführungen zu einzelnen Punkten können dem detaillierten Branchenkonzept für Kletteranlagen (IGKA) im Anhang entnommen werden.

#### **4.1 Risikobeurteilung und Triage**

- a. Sportkletterinnen und Sportkletterer dürfen ausnahmslos nicht am Training teilnehmen, wenn sie Symptome einer COVID-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheiten aufweisen bzw. die entsprechenden Krankheiten/ Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind.  
Für das detaillierte Vorgehen bei der Triage wird auf das Branchenkonzept verwiesen (Kap. 6.2).
- b. Teilnehmende der verschiedenen Trainingsaktivitäten mit Symptomen nehmen Kontakt zum Arzt auf und orientieren Gruppenteilnehmende über die Symptome.
- c. Die allgemeine Personenzahlbeschränkung auf Basis der übergeordneten Grundsätze für Kletteranlagen ist im Branchenkonzept definiert (Branchenkonzept, Kap. 6.1).

## 4.2 Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

- Die An- und Abreise zum Trainingsort erfolgt individuell mit eigenem PW, mit dem Velo oder zu Fuss. Bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sind die Empfehlungen des BAG zu berücksichtigen.
- Die Sportlerinnen und Sportler sollen nicht in Gruppen an- und abreisen.
- Für Begegnungen vor dem Trainingsort (Eingangstüre) gilt die Regel des Social-Distancing.
- Bei der Ankunft ist darauf zu achten, dass die Sportlerinnen und Sportler den Trainingsort jeweils allein betreten; u.U. wird ein zeitlich gestaffeltes Betreten vorgegeben.

## 4.3 Infrastruktur

### 4.3.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Zur Einhaltung der Distanzregel gilt in der Kletteranlage eine strikte Personenzahlbeschränkung.

Diese wird auf der Basis der jeweiligen Grundfläche festgelegt; für jede Person müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

Die Angaben zur Berechnung und Umsetzung sind im Kapitel 6 des Branchenkonzeptes beschrieben.

Die Mindestdistanz-Regel von 2 m muss in der ganzen Kletteranlage (inkl. Eingang, Toilette etc.) gewährleistet sein. Dies kann eine Reduktion der maximalen Personenzahl pro 10 m<sup>2</sup> zur Folge haben.

### 4.3.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

Duschen und Garderoben sind gesperrt. Der Zugang und die Benutzung der Toiletten muss so geregelt werden, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann. Dies kann durch Beschränkungs-, Absperr- und Markierungsmassnahmen umgesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Hygiene dieser Bereiche. Bei allen Lavabos müssen Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein. Die Bereitstellung von Desinfektionsmittel wird empfohlen.

### 4.3.3 Hand- und Fusshygiene

Detaillierte Angaben zum Umgang mit der Reinigung und Hygiene sind dem Branchenkonzept (Kap. 9) mit den folgenden Inhalten zu entnehmen:

- Information und Kommunikation der Verhaltensregeln
- Desinfektionsstationen
- Handhygiene
- Verwendung von Flüssigmagnesium (zwecks Desinfektion der Hände)
- Umgang mit Mietmaterial
- Umgang mit Zahlungsmitteln
- Umgang mit übrigen Gegenständen

### 4.3.4 Verpflegung

Hier gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Für die Umsetzung der Vorgaben sind die Anlagebetreiber verantwortlich.

### **4.3.5 Organisation in der Kletteranlage**

Hier gelten als Mindestvorgaben die Vorgaben des Branchenkonzepts (Kap. 8). Zusammenfassend werden die folgenden Punkte definiert:

- In allen Bereichen, in welchen es zu Wartezeiten kommt, kann (Eingang, Empfang, WCs etc.), werden vom Anlagebetreiber Wartelinien im Abstand von 2 m angebracht.
- Zugangstüren sollen wenn möglich in geöffneten Zustand fixiert bleiben.
- In engen Durchgängen wird ein Personenleitsystem eingeführt.
- In Aufenthaltsbereichen sind Sitzgelegenheiten durch Verdünnung oder Absperrung gemäss der Distanzregel anzupassen.
- Im Kletterbereich müssen die Kletterbahnen deutlich abgegrenzt werden, indem zum Beispiel zwischen 2 offenen Kletterlinien eine dazwischen liegende Linie sichtbar gesperrt wird. Zwischen den sichernden Personen muss ein ausreichender Abstand von mindestens 2 m gewährt sein.
- Im Boulderbereich sind gut übersichtliche Abschnitte zu bilden und die jeweils zulässige Personenzahl muss angegeben werden.
- Vor jedem Einstieg in eine Kletterroute oder einen Boulder müssen die Hände zuerst desinfiziert oder mit Flüssigmagnesia versehen werden.
- 1 x täglich müssen die Griffe der benutzten Routen mit geeigneten Mitteln und Massnahmen kurz gereinigt werden. Jede Kletterin und jeder Kletterer kann dabei das verantwortliche Hallenpersonal unterstützen.
- 1 x täglich müssen die Griffe der benutzten Boulder mit geeigneten Mitteln und Massnahmen kurz gereinigt werden. Jede Kletterin und jeder Kletterer kann dabei das verantwortliche Hallenpersonal unterstützen.

### **4.3.6 Vermeidung von Gruppen**

Entsprechende Hinweisschilder sind im Eingangsbereich angebracht. Durch regelmässige Kontrollrundgänge durch Angestellte der Anlagebetreiber wird kontrolliert, dass die Grundsätze zu Social-Distancing und Gruppenbildung eingehalten werden. In Gruppen sollte grundsätzlich nicht geklettert werden – Ausnahmen sind der Kurs- und Trainingsbetrieb mit den entsprechenden Richtlinien.

## **4.4 Trainingsorganisation**

### **4.4.1 Breitensport**

Der Kurs- und Trainingsbetrieb für den Breitensport ist ausführlich im Branchenkonzept beschrieben. Es enthält ausführliche Bestimmungen zur Anreise, Triage, Informationspflichten und den Verhaltensregeln bezüglich Hygiene, Abstand und Gruppenbildung.

### **4.4.2 Trainingsbetrieb Leistungs-/Spitzensport**

Falls die Kletteranlagen noch nicht geöffnet werden dürfen, kann der Trainingsbetrieb in einer ersten Phase im Nationalen Leistungszentrum in Biel (NLZ) und/ oder ausgewählten Standorten der Stützpunkttrainings durchgeführt werden. Dort kann der Verband die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen und -regeln direkt kontrollieren und übernimmt die Verantwortung durch den Bereich Leistungssport.

Der Zutritt gilt in diesem Fall nur für Personen mit vom Verband ausgestellter Trainingserlaubnis. Bei jeglichen Regelverstössen wird die Trainingserlaubnis entzogen. Die Athletinnen und Athleten müssen eine entsprechende Erklärung, in welcher sie auf alle Richtlinien hingewiesen werden, unterzeichnen.

Als Individualsport ohne Körperkontakt, der in Trainingsräumlichkeiten ausgeübt wird, die es ermöglichen die aktuellen übergeordnete Schutzmassnahmen einzuhalten, kann der Trainingsbetrieb durchgeführt werden.

Die Sportlerinnen und Sportler trainieren entweder allein mit einem Coach oder maximal in Kleingruppen von zwei bis höchstens fünf Personen (inkl. Coach).

Für die Durchführung der Trainings werden Zeitpläne erstellt; zwischen den Trainingsfenstern sind mindestens 30 Minuten einzubauen, um die Anlage zu lüften und zu verhindern, dass sich die einzelnen Trainingsgruppen treffen.

Ansonsten gelten die im Branchenkonzept festgehaltenen Richtlinien.

#### **4.4.3 Trainingsbetrieb Nachwuchsleistungssport der Regionalzentren und Trainingsgruppen**

Für diese von Swiss Climbing SAC koordinierten Zielgruppen gilt für das Training in den Kletteranlagen das Branchenkonzept.

#### **4.4.4 Kursbetrieb**

Kurse können mit einer Gruppengrösse von maximal 5 Personen (inkl. Leitung) und unter Einhaltung der Sicherung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen den Personen, sowie sämtlicher weiteren Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Bei genügend Platz können für Kurse mehrere Kleingruppen von maximal 5 Personen (mit je einem Kursleiter) gebildet werden.

Für Kurse mit Kinder und Jugendlichen kann in Bezug zum Schutzkonzept der Schulen die Gruppengrösse nach Vorgaben der Behörden allenfalls angepasst werden.

#### **4.4.5 Material**

Alle Kletterinnen und Kletterer benützen ausschliesslich ihr eigenes Klettermaterial (Seil, Klettergurt, Kletterschuhe, Flüssigmagnesia).

Alle benutzen ausschliesslich personalisierte Getränkeflaschen oder Bidons.

#### **4.4.6 Risiko/Unfallverhalten**

Im Falle eines (Trainings-)Unfalles gelten die Richtlinien und das Unfallmanagement der jeweiligen Kletteranlage.

Das Unfallmanagement ist durch die Richtlinien der IGKA und der bfu definiert. Es benötigt hier keine zusätzlichen Massnahmen.

#### **4.4.7 Schriftliche Protokollierung der Kletterhallenbesucher**

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, muss generell eine detaillierte Liste der anwesenden Sportkletterinnen und Sportkletterer geführt werden. Dabei wird folgendermassen vorgegangen:

- **Breitensport**

Alle Besucher werden gem. Branchenkonzept (Anhang A) mit Namen, Trainingszeitpunkt und den Kontaktdaten registriert. Dafür ist der Anlagebetreiber verantwortlich.

- **Leistungs-/Spitzensport**

In allen Kader- und Stützpunkttrainings werden nach den Vorgaben von Swiss Olympic Präsenzlisten durch Swiss Climbing SAC geführt; die jeweiligen Coaches sind dafür verantwortlich.

In den Regionalzentren Sportklettern SAC und den Trainingsgruppen werden ebenfalls Präsenzlisten nach den Vorgaben von J&S geführt.

Datum, Trainingsort, Name und Trainingszeit werden somit erfasst.

- **Kurse**

Der jeweilige Kursorganisator ist für die Führung der Kurslisten verantwortlich. Auch hier sind die entsprechenden Angaben zu Namen, Kurszeiten und Kontaktdaten zu führen.

#### **4.4.8 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort**

Die Zuständigkeiten für die Anlagebetreiber und die Mitarbeitenden sind im Kapitel 11 des Branchenkonzeptes definiert.

Für Leiterinnen und Leiter von Kletterkursen und Coaches gelten dieselben Verpflichtungen wie für Mitarbeitende. Besondere Hinweise dazu sind im Kapitel 12 des Branchenkonzeptes definiert.

Alle verantwortlichen Personen sind angehalten, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept und das Branchenkonzept zu halten. Es muss jederzeit klar sein, wer welche Rolle und welchen Aufgabenbereich wahrnimmt und wo allenfalls Handlungsspielräume bestehen.

## 4.5 Kommunikation des Schutzkonzeptes Sportklettern

Das vorliegende Schutzkonzept für das Sportklettern wurde dem BASPO am Montag, 27. April 2020 zusammen mit dem Branchenkonzept für Kletteranlagen (IGKA) zu Händen von Herrn Walter Mengisen, Vize-Rektor des BASPO eingereicht. Gleichzeitig wurde das Branchenkonzept der IGKA beim SECO und BAG eingereicht.

Sobald das Schutz- und das Branchenkonzept bewilligt sind, werden die entsprechenden Massnahmen über die SAC- und IGKA-Kanäle (Website, E-Mail, Newsletter, soziale Plattformen, etc.) kommuniziert. Dabei sollen primär folgenden Zielgruppen angesprochen werden:

- Leistungs- und Spitzensportlerinnen und Spitzensportler
- Trainerinnen und Trainer
- Breitensportlerinnen und Breitensportler
- Kursleiterinnen und Kursleiter
- SAC-Sektionen
- Kletterhallenbetreiber
- Mitarbeitende der Kletterhallen
- Kundinnen und Kunden der Kletterhallen

In den Kletterhallen sollen die Verhaltensregeln des BAG und des vorliegenden Schutzkonzeptes überall gut sichtbar aufgehängt werden. Zudem muss jede Sportkletterin und jeder Sportkletterer bei Eintritt in die Kletteranlage auf die Massnahmen aufmerksam gemacht werden und die Verhaltensregeln schriftlich bestätigen.

Bern, 27. April 2020

### Schweizer Alpen-Club SAC

Dr. Françoise Jaquet  
Präsidentin

Daniel Marbacher  
Geschäftsführer

Anhang: Branchenkonzept IGKA



Schweizer Alpen-Club SAC  
Club Alpin Suisse  
Club Alpino Svizzero  
Club Alpin Svizzer



# Branchenkonzept für einen Covid-19-geschützten Betrieb von Kletteranlagen

Stand: 30. April 2020

Herausgeber

**IG Kletteranlagen (IGKA)**

In Zusammenarbeit mit dem

**Schweizer Alpen-Club (SAC)**

Autoren:

Simon Riediker

Luzian Scharfenberger

Daniel Rebetz

Jasmin Biller

Matthias Bolt

Diego Lampugnani

Paul Eigenmann

mit Unterstützung von QualiCert





# Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung und Antrag.....	3
2	Geltungsbereich .....	4
3	Ausgangslage .....	4
4	Sonderrolle der Kletteranlagen .....	5
5	Gesetzliche Grundlage des Schutzkonzepts .....	6
6	Zutrittssteuerung und Kapazitätsmanagement .....	7
6.1.	Personenzahlbeschränkung .....	7
6.1.1.	Berechnungsschlüssel.....	7
6.1.2	Berechnungsbeispiel .....	7
6.1.3	Umsetzung.....	7
6.1.4	Kommunikation .....	7
6.2	Triage: Ausschluss von kranken oder besonders gefährdeten Personen .....	8
6.3	Nachverfolgung von Infektionsketten.....	9
6.4	Umgang mit Überkapazität .....	9
6.5	Zutrittsformular.....	9
7	Schutzmasken.....	10
8	Umsetzung der Distanzregel .....	11
8.1	Empfangs- und Eingangsbereich .....	11
8.2	Zugänge und Durchgänge.....	11
8.3	Kletterbereich.....	11
8.3.1	Vorstiegs- und Toprope-Bereich .....	11
8.3.2	Bereich mit Selbstsicherungsgeräten .....	11
8.4	Boulderbereich .....	12
8.5	Sanitäre Anlagen .....	12
8.5.1	Garderoben und Duschen .....	12
8.5.2	Toiletten .....	12
8.6	Aufenthaltsbereich.....	12
8.7	Gastrobereich.....	12
9	Hygiene.....	13
9.1	Kommunikation der Verhaltensregeln .....	13

9.2	Desinfektionsstationen.....	13
9.3	Hand- und Fusshygiene .....	13
9.4	Reinigung der Klettergriffe .....	13
9.5	Flüssigmagnesium .....	14
9.6	Mietmaterial.....	15
9.7	Zahlungsmittel.....	15
9.8	Übrige Gegenstände.....	15
10	Kletterkurse und Sicherheitsstandards .....	16
10.1	Kursangebot .....	16
10.2	Sonderregelung Partnercheck.....	16
11	Zuständigkeiten und Verantwortung .....	17
11.1	Zuständigkeiten der Betreiber .....	17
11.2	Zuständigkeit der Mitarbeiter .....	17
11.3	Eigenverantwortung der Kunden .....	17
12	Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter.....	18
12.1	Handhygiene.....	18
12.2	Distanz halten.....	18
12.3	Reinigung.....	18
12.4	Schutz besonders gefährdeter Mitarbeiter.....	18
12.5	Ausschluss von kranken Mitarbeitern.....	18
12.7	Umgang mit Schutzmaterial .....	19
12.6	Arbeiten auf Kontrollrundgängen (besondere Arbeitssituation).....	19
13	Schlussbestimmungen.....	20
Anhang A:	Corona-Zutrittsformular Kletteranlagen .....	21



# 1 Zielsetzung und Antrag

Das Branchenkonzept für einen Covid-19-geschützten Betrieb von Kletteranlagen bildet zusammen mit dem «Schutzkonzept Sportklettern» die konzeptuelle Grundlage für die Exit-Strategie aus der Corona-Krise.

Das Branchenkonzept fokussiert ausschliesslich auf Vorgaben, welche im Zusammenhang mit dem operativen Betrieb der Kletteranlagen zu tun haben, während das «Schutzkonzept Sportklettern» den Vorgaben des BASPO folgt.

Das vorliegende Branchenkonzept verfolgt parallel folgende zwei Zielsetzungen:

1. Es soll aufzeigen, weshalb Kletteranlagen unter den Sport- und Freizeitanlagen eine Sonderrolle einnehmen und deshalb als separate Anlagekategorie zu betrachten sind. Daher sollte eine Wiedereröffnung von Kletteranlagen in Phase 2 (ab 11. Mai) in Betracht gezogen werden.
2. Es dient als Rahmenkonzept für die Branche der Kletteranlagen, auf dessen Basis einzelne Betriebe ihre Schutzkonzepte erarbeiten können.

---

## Antrag:

**Auf Basis des vorliegenden Branchenkonzepts beantragen der Branchenverband IG Kletteranlagen und der Schweizer Alpen-Club SAC, dass Kletteranlagen unter Einhaltung der definierten Vorgaben auf den 11. Mai wieder geöffnet werden können.**

---

Die Massnahmen des Schutzkonzeptes orientieren sich einerseits an der COVID-19-Verordnung 2, andererseits basieren sie auf einer spezifischen Risikobeurteilung des Kletterns an künstlichen Kletteranlagen bezüglich des Gefährdungspotentials für eine Tröpfchen- oder Schmierinfektion mit dem Sars-CoV-2-Virus. Als Vorlage für das Branchenkonzept wurde auch das «MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19» des SECO und BAG herangezogen und auf die spezifischen Eigenheiten der Kletteranlagen angepasst.

Die im Branchenkonzept erarbeiteten Massnahmen sind als Bausteine eines Gesamtkonstrukts zu verstehen, welche in ihrer Gesamtheit den Betrieb einer Kletteranlage mit entsprechenden Einschränkungen und gezielten Zusatzanforderungen möglich macht.



## 2 Geltungsbereich

Das Branchenkonzept deckt alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen ab, die in einer künstlichen Kletteranlage erbracht werden. Dabei wird vorwiegend auf die infrastrukturellen und organisatorischen Eigenheiten von Kletteranlagen eingegangen.

Das vorliegende Konzept bezieht sich nicht auf zusätzliche Dienstleistungen, welche in einer Kletteranlage von den Betreibern allenfalls zusätzlich noch angeboten werden (z.B. Gastronomie, Schulen, Handel, Events, Kinderbetreuung etc.). Hier sollen die Schutzkonzepte der jeweiligen Branchen zur Anwendung kommen.

## 3 Ausgangslage

Die am 13. März 2020, gestützt auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012, vom Bundesrat erlassene Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) hat zur Schliessung von sämtlichen Kletteranlagen geführt.

In der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Stand 17.4.2020) ist in Kapitel 3, Artikel 6 «Veranstaltungen und Betrieb» folgendes erlassen worden:

<sup>2</sup> *Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:*

- a. Einkaufsläden und Märkte;*
- b. Restaurationsbetriebe;*
- c. Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe;*
- d. Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks;*
- e. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.*

Im Zuge der Aktualisierung der Covid-19-Verordnung vom 29. April wurde die Schliessung von Sportzentren aufgehoben, sofern sie ein Schutzkonzept gem. Artikel 6a vorweisen und umsetzen können.



## 4 Sonderrolle der Kletteranlagen

Klettern ist per se eine Sportart ohne Körperkontakt. Die Kletteranlagen sind in der COVID-19-Verordnung 2 in Kapitel 3 Artikel 6 «Veranstaltungen und Betrieb» und den Erläuterungen unter keiner Ziffer explizit erwähnt, werden aber offensichtlich unter Sportzentren subsumiert. Das Klettern ist aus mehreren Gründen jedoch nicht mit übrigen Sportarten vergleichbar und sollte daher als gesonderte Anlagekategorie betrachtet werden:

Künstliche Kletteranlagen unterscheiden sich erheblich von üblichen Sportzentren:

- a) Das Klettern<sup>1</sup> benötigt wesentlich mehr Raumvolumen als alle andere «Sportarten», denn Klettern und das dazugehörige Sichern sind dreidimensionale Aktivitäten. D.h. Personen verteilen sich nicht nur am Boden, sondern auch massgebend in der Höhe.
- b) Klettern ist keine Spiel- oder Mannschaftssportart, wo es zwangsläufig zu körperlicher Nähe unter den Sportlern kommt. Körperlich nahen Kontakten kann beim Klettern gezielt aus dem Weg gegangen werden.

Dies sind grundsätzlich sehr gute Voraussetzungen für ein Schutzkonzept, das Klettern in künstlichen Kletteranlagen zu einer Dienstleistung macht, die in hohem Masse Covid-19-geschützt erbracht werden kann.

Aus diesem Grund könnten die Kletteranlagen nicht nur im eigenen, sondern auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse möglichst früh wieder geöffnet werden.

---

<sup>1</sup> Im nachfolgenden Konzept ist mit dem Begriff «Klettern» gleichzeitig auch «Bouldern» gemeint. Es wird - wenn nicht anderweitig erläutert - als Synonym verwendet.

## 5 Gesetzliche Grundlage des Schutzkonzepts

Die am 29. April 2020 überarbeitete Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bildet die gesetzliche Grundlage des Schutzkonzepts.

## 6 Zutrittssteuerung und Kapazitätsmanagement

In diesem Kapitel wird eine gezielte Auswahl von Massnahmen konkretisiert, die zum Ausschluss von kranken Personen, zum Schutz von besonders gefährdeten Personen, zur Einhaltung der Distanzregel und zur Vermeidung von unzulässigen Personengruppen dienen.

### 6.1. Personenzahlbeschränkung

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, muss ein Personenzahlschlüssel angewendet werden. Dieser Berechnungsschlüssel basiert auf der Grundfläche der Anlage.

#### 6.1.1. Berechnungsschlüssel

Der Raumbedarf beträgt 10m<sup>2</sup> pro Person (Stand 26.4.2020).

#### 6.1.2 Berechnungsbeispiel

Die Gesamtfläche der Anlage beträgt 1250m<sup>2</sup>.

**maximal zulässige Personenzahl pro Anlage = 125**

Das anwesende Personal ist bei der maximal zulässigen Personenzahl inbegriffen.

#### 6.1.3 Umsetzung

Die Kletteranlage ist dafür verantwortlich, dass sich zu keinem Zeitpunkt mehr Leute als die maximal zulässige Personenzahl gleichzeitig in der Anlage aufhalten. Dazu muss ein Zählsystem eingeführt werden. Dies kann über eine Software-Lösung oder eine einfache Besucherliste geschehen.

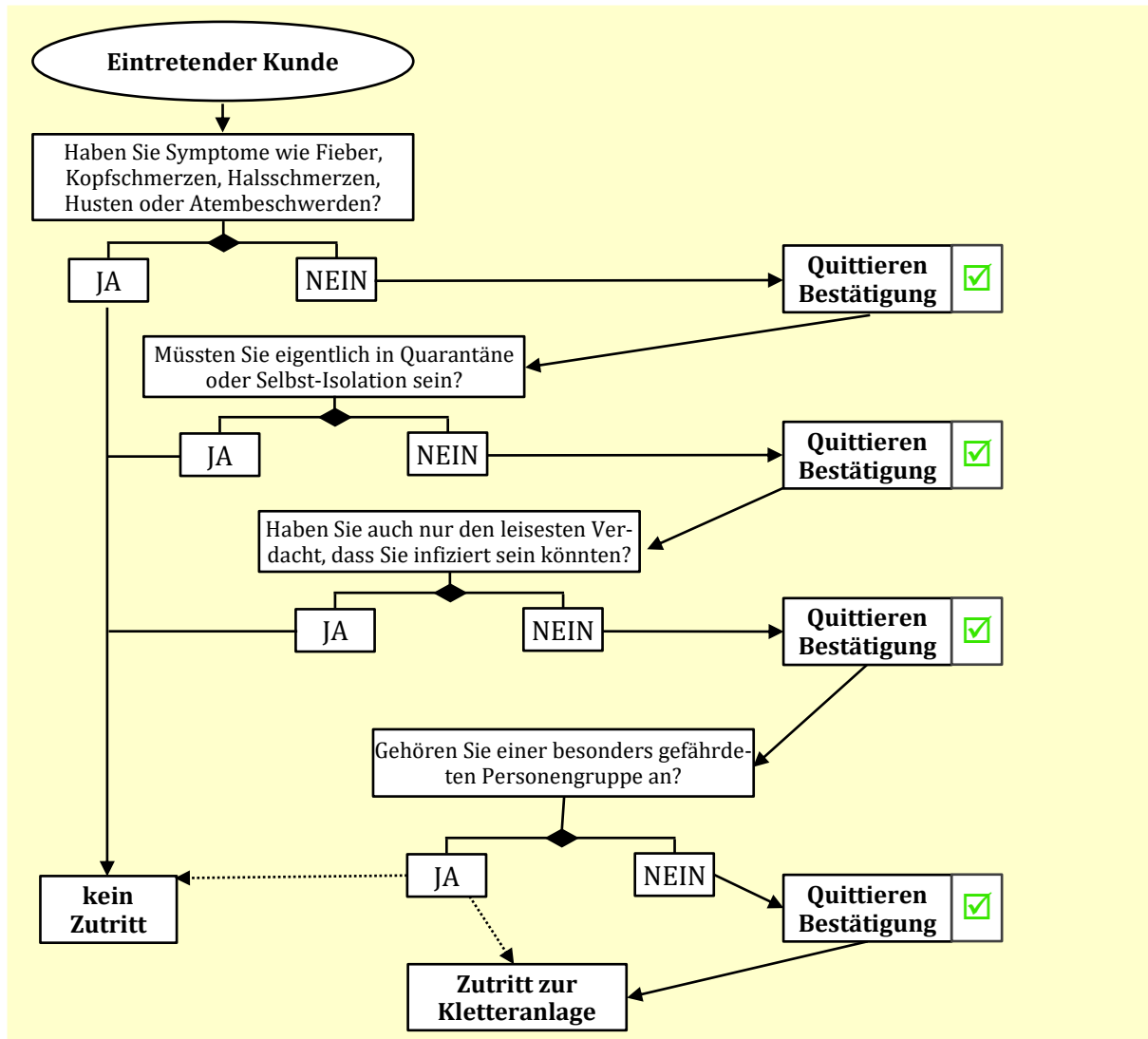
#### 6.1.4 Kommunikation

Die Kletteranlage ist verpflichtet, die Kundschaft über die Personenzahlbeschränkung zu informieren. Die Kletteranlage muss zu jedem Zeitpunkt Auskunft darüber geben können, wie viele Personen sich aktuell in der Anlage aufhalten.



## 6.2 Triage: Ausschluss von kranken oder besonders gefährdeten Personen

Bei diesen Massnahmen geht es um eine grösstmögliche Reduktion von infizierten Besuchern und gleichzeitig um die Sensibilisierung und den Schutz der Risikogruppen. Die nachfolgenden Fragen müssen hierfür bei jedem Besuch beantwortet werden (vgl. Kap. 6.5 und Anhang A)



Der Leitfaden kann in mündlicher, schriftlicher oder digitaler Form durchgeführt werden.

Eine Person, welche zu einer besonders gefährdeten Personengruppe gehört, kann auf eigenverantwortlicher Basis und unter Anwendung seiner persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Maske) der Zutritt trotzdem gewährt werden.





### 6.3 Nachverfolgung von Infektionsketten

Damit Infektionsketten nachverfolgt werden können, müssen in der Besucherliste (vgl. Kap. 6.1.4) folgende Daten von jedem Besucher erfasst werden:

- Vorname, Name
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten
- Ankunftszeit

Kunden mit Symptomen nehmen Kontakt zum Arzt auf und orientieren ihr nahes Umfeld über die Symptome.

### 6.4 Umgang mit Überkapazität

Um vorausschauend zu verhindern, dass mehr als die zugelassene Anzahl Personen in die Anlage wollen, sind situative Massnahmen einzuleiten. Als Ausgangslage zur Einschätzung des erwarteten Besucheraufkommens sind vergangenheitsbezogene Daten der Vormonate und die aktuelle Wetterprognose heranzuziehen. Folgende Massnahmen sollen helfen, lange Wartezeiten und Schlangenbildung vor dem Zutritt zu verhindern:

- Beschränkung der Verweildauer innerhalb der Anlage
- Online-Monitoring und Kommunikation der aktuellen Besucherzahl
- Einführung eines Reservierungssystems

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Betreiber, adäquate Massnahmen zu definieren und umzusetzen.

### 6.5 Zutrittsformular

Jeder Besucher muss vor jedem Besuch das Corona-Zutrittsformular (siehe Anhang A) vollständig ausgefüllt in einer dafür vorgesehenen Ablage beim Empfang deponieren. Das Zutrittsformular hat somit mehrere wichtige Funktionen:

- Information der Kunden über die aktuellen Verhaltensregeln
- Triage: Sensibilisierung und Ausschluss kranker oder gefährdeter Personen
- Rückverfolgung von Infektionsketten

Das Zutrittsformular ist überall online verfügbar (Homepage der IGKA, des SAC und der Anlagebetreiber) und soll wenn möglich schon zu Hause ausgefüllt werden.

## 7 Schutzmasken

Bis dato wurde in der Schweiz keine allgemeine Maskenpflicht eingeführt. Es steht jedoch dem Betreiber einer Kletteranlage frei, eine Maskenpflicht einzuführen. Schutzmasken können generell zum besonderen Schutz gefährdeter Personen, zur Minimierung der Übertragungswahrscheinlichkeit und v.a. da gezielt eingesetzt werden, wo die Distanzregeln nicht oder schwierig eingehalten werden können.

Hinweise zum Einsatz von Schutzmasken finden sich ebenfalls in folgenden Kapiteln:

- 6.2 Ausschluss von kranken oder besonders gefährdeten Personen
- 10.1 Kursangebot
- 12.2 Distanz halten
- 12.7 Umgang mit Schutzmaterial

## 8 Umsetzung der Distanzregel

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, sind diverse infrastrukturelle und organisatorische Massnahmen erforderlich. Im nachfolgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie diese umgesetzt werden sollen.

Generell muss die Mindestdistanz-Regel von 2 Metern in der ganzen Kletteranlage (inkl. Eingang, Toilette etc.) gewährleistet sein. Dies kann unter Umständen eine Reduktion der maximalen Personenanzahl bewirken.

In sämtlichen Bereichen der Anlage ist darauf zu achten, dass es zu keiner Bildung von unzulässigen Personengruppen kommt. Das Klettern und Bouldern in Gruppen ist nicht erlaubt.

### 8.1 Empfangs- und Eingangsbereich

Im Empfangs- und Eingangsbereich sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Es muss ein gut sichtbares Plakat mit Informationen für die Kundschaft über die aktuell geltenden Verhaltensregeln angebracht werden.
- Es müssen gut sichtbare Wartelinien im Abstand von 2m angebracht werden.

### 8.2 Zugänge und Durchgänge

Zugangstüren sollen wenn möglich in geöffnetem Zustand fixiert werden, damit keine unnötigen Kontakte z.B. durch Berühren von Türklinken entstehen. Ausnahmen sind brandabschnittsbildende Türen, welche aus feuerpolizeilicher Sicht geschlossen sein müssen.

In engen Durchgängen ist nach Möglichkeit ein getrenntes Personenleitsystem einzuführen, damit möglichst wenig Leute direkt aneinander vorbeigehen müssen.

Generell sollen die Räumlichkeiten in regelmässigen Abständen mit Frischluft versorgt werden.

### 8.3 Kletterbereich

Zum Kletterbereich gehören alle Flächen mit Kletterwänden, welche zum Vorstieg, Toprope und Klettern mit Selbstsicherungsgeräten vorgesehen sind.

#### 8.3.1 Vorstiegs- und Toprope-Bereich

Kletterlinien müssen deutlich abgegrenzt werden. Es muss jederzeit ausreichend Abstand (2m) zwischen den Sichernden gewährleistet werden. Andere Kletterer sollen nicht in die Nähe gelangen. Dies kann z.B. durch alternierende Sperrung jeder zweiten Kletterlinie geschehen.

#### 8.3.2 Bereich mit Selbstsicherungsgeräten

In diesen Bereichen sind situativ infrastrukturelle Massnahmen zu treffen, damit die Abstandregel analog zum Vorstiegs- und Toprop-Bereich eingehalten werden kann. Dies kann ebenfalls durch Absperren von Kletterlinien geschehen.



## 8.4 Boulderbereich

Im Boulderbereich sind gut abgrenzbare Räume oder Bereiche zu bilden. Für diese Bereiche wird gemäss dem Berechnungsschlüssel eine maximale Anzahl Personen definiert, welche sich in diesem Bereich aufhalten dürfen. Diese Information muss für den Besucher beim Betreten des Bereiches gut ersichtlich aufgehängt werden. Dies soll verhindern, dass sich an bestimmten Orten überproportional viele Leute gleichzeitig aufhalten.

## 8.5 Sanitäre Anlagen

### 8.5.1 Garderoben und Duschen

Aufgrund der engen Raumverhältnisse und dem damit erhöhten Übertragungsrisiko sind Garderoben und Duschräume vorübergehend zu schliessen. Kunden sollen bereits in Trainingskleidung die Anlage betreten und zu Hause duschen. Dies soll dem Kunden vor seiner Ankunft über geeignete Kanäle kommuniziert werden.

### 8.5.2 Toiletten

Der Zugang und die Benutzung der Toiletten muss so geregelt werden, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann. Dies kann durch Beschränkungs-, Absperr- und Markierungsmassnahmen umgesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Hygiene dieser Bereiche (siehe dazu Kap. 9).

## 8.6 Aufenthaltsbereich

Dazu gehören Wartezonen, Verpflegungsbereiche etc.. In diesen Bereichen sind Sitzgelegenheiten so anzuordnen, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Dies kann durch Verdünnung oder Absperrung geschehen.

## 8.7 Gastrobereich

Für den Gastrobereich sind die aktuellen Richtlinien dieser Branche zu beachten. Aktuell darf keine aktive Gastronomie betrieben werden, jedoch können Selbstbedienungs- und Take-away-Angebote aufrechterhalten werden.

## 9 Hygiene

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene vom Betreiber zusätzlich vorgenommen werden müssen. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite bestehen. Weitere Bestimmungen für die Mitarbeiter werden in Kapitel 12 ausgeführt.

### 9.1 Kommunikation der Verhaltensregeln

Im Empfangs- und Eingangsbereich sowie auf den WCs müssen die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit klar ersichtlich aufgehängt werden. Dazu können die aktuellen Vorlagen des BAG «So schützen wir uns» verwendet werden.

### 9.2 Desinfektionsstationen

An folgenden Orten müssen Desinfektionsposten installiert werden:

- vor dem Empfangs- und Eingangsbereich sowie beim Ausgang
- vor allen WCs, Selbstbedienungs- und Take-away-Zonen

### 9.3 Hand- und Fusshygiene

Um die Übertragung von Covid-19 über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen wichtig. Bei allen Lavabos müssen Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein. An vorgegebenen Orten müssen die Hände desinfiziert werden. Dabei kommt auch Flüssig-Magnesium zum Einsatz. In allen Kletteranlagen wird bereits heute ein konsequentes Barfussverbot durchgesetzt.

### 9.4 Reinigung der Klettergriffe

Die Klettergriffe müssen täglich gereinigt werden. Dazu eignen sich Desinfektionstücher oder Lappen mit Desinfektionsmittel. Es gibt mehrere Möglichkeiten, diese Massnahmen umzusetzen:

- Der Betreiber reinigt die Klettergriffe selbst
- Jeder Kunde muss pro Besuch mindestens eine Kletterroute beim Ablassen mit Desinfektionstüchern oder Lappen reinigen. Dazu muss der Betreiber Desinfektionstücher oder Lappen mit Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.



## 9.5 Flüssigmagnesium

Um mögliche Schmierinfektionen zu verhindern, soll in regelmässigen Abständen vor und nach dem Klettern Flüssigmagnesium<sup>2</sup> angewendet werden. Damit werden die Hände desinfiziert und die Klettergriffe kommen in regelmässigen Abständen mit desinfizierend wirkender Lösung in Kontakt. Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen. Diese Regelung soll dem Kunden vor seiner Ankunft in der Anlage über geeignete Kanäle kommuniziert werden. Als Alternative zu Flüssigmagnesium kann auch normales Desinfektionsmittel verwendet werden.

---

<sup>2</sup> Flüssigmagnesium ist eine hochprozentige Ethanol-Lösung, d.h. die Griffe und Hände werden dadurch auch viruzid desinfiziert.



Für den Einsatz von Flüssigmagnesium gelten zusammenfassend folgende Richtlinien:

- Die Kletteranlage muss mit Hinweisschildern auf die regelmässige Anwendung von Flüssigmagnesium vor den Einstieg hinweisen.
- Die Kletteranlage ist nicht für die Bereitstellung von Flüssigmagnesium verantwortlich, kann es seinen Besuchern aber zur Verfügung stellen.
- Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Der Besucher ist für die regelmässige Anwendung verantwortlich.

## 9.6 Mietmaterial

Der Betreiber sorgt neben den normalen Reinigungsarbeiten dafür, dass Utensilien, welche den Kletternden als Mietmaterial zur Verfügung gestellt werden, entweder abends nach Betriebschluss oder morgens vor Betriebsaufnahme mit viruzid wirksamen Mitteln desinfiziert werden.

Bei der Desinfektion des Klettermaterials ist aus Sicherheitsgründen jedoch äusserste Vorsicht geboten. Das Besprühen von textilen Materialien der Kletterausrüstung mit Lösungsmitteln ist grundsätzlich vom Hersteller nicht vorgesehen, weil es durch physikalische Vorgänge und chemische Reaktionen zu einer Verminderung der Haltekräfte kommen kann.

In diesem Zusammenhang sind daher die Angaben der Hersteller einzuhalten.

Die Herausgabe von Mietmaterial ist nicht verpflichtend. Es steht dem Betreiber frei, ob er auf die Herausgabe von Mietmaterial komplett verzichten will.

## 9.7 Zahlungsmittel

Der Betreiber sorgt dafür, dass wenn möglich ohne Bargeld und im Idealfall kontaktlos bezahlt wird.

## 9.8 Übrige Gegenstände

Der Betreiber sorgt dafür, dass Kleinmaterial, welches nicht für das Klettern benötigt wird, aber berührt, angefasst und/oder bewegt und/oder mitgetragen werden kann, entfernt wird (z.B. Spielsachen, Literatur etc.).

## 10 Kletterkurse und Sicherheitsstandards

Aufgrund der besonderen Lage sind Anpassungen an Sicherheits- und Ausbildungskonzepten vorzunehmen.

### 10.1 Kursangebot

Die aktuellen Schutzbestimmungen bezüglich Abstand, Hygiene, Gruppenbildung etc. lassen weniger Spielraum für die Durchführung von Kletterkursen. Die Betreiber sollen aufgrund der aktuellen Schutzbestimmungen definieren, welche Kursformate durchgeführt werden können.

Die Maximale Gruppengröße bei Kursen beträgt 5 Personen (inkl. Kursleiter). Der Mindestabstand von 2m zwischen den Kursteilnehmer muss jederzeit gewährleistet werden können. Bei genügend Platz können für Kurse mehrere Kleingruppen (mit je einem Kursleiter) gebildet werden.

Kursteilnehmer mit Symptomen nehmen Kontakt zum Arzt auf und orientieren andere Kursteilnehmer über die Symptome.

### 10.2 Sonderregelung Partnercheck

Unter dem Begriff Partnercheck versteht man die gegenseitige systematische Kontrolle aller relevanten Installationen der Sicherungskette. Der Partnercheck wird vor jedem Start gemacht.

Aufgrund der besonderen Lage wird der Partnercheck nun mit 2m Abstand durchgeführt, indem die Kletterpartner sich gegenseitig visuell alle sicherheitsrelevanten Installationen vordemonstrieren.





## 11 Zuständigkeiten und Verantwortung

Dieses Kapitel soll helfen, die Rollen von Betreibern und Mitarbeitern gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

### 11.1 Zuständigkeiten der Betreiber

Die Wiedereröffnung der Anlage ist für den Anlagebetreiber mit folgenden Verantwortlichkeiten und Pflichten verbunden:

- Erarbeitung und Bewilligung eines individuellen Schutzkonzepts durch die zuständigen kantonalen Behörden.<sup>3</sup>
- Information, Instruktion und Schutz der Mitarbeiter (vgl. Kapitel 12)
- Einhaltung der Schutzmassnahmen im operativen Betrieb gegenüber den Kunden
- Flexible Anpassung der personellen Ressourcen. Aufgrund der besonderen Lage müssen Arbeits- und Einsatzpläne überprüft und angepasst werden.

### 11.2 Zuständigkeit der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit dem Kunden verantwortlich. Dazu müssen sie entsprechend instruiert und geschult werden.

Durch regelmässige Kontrollrundgänge sorgen die Mitarbeiter dafür, dass die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Mitarbeiter aktiv werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand herstellen.

Im Zweifelsfall sind Bereiche vorübergehend zu sperren oder Kunden mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verweisen.

### 11.3 Eigenverantwortung der Kunden

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht nach dem vorliegenden Konzept durch den grösstmöglichen Einsatz der Anlagebetreiber und Mitarbeiter.

Daneben kann/muss auch auf die Eigenverantwortung der Kunden gezählt werden können. Weil die im Schutzkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft gewissermassen auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

---

<sup>3</sup> Die IG-Kletteranlagen bezieht keine Stellung zu individuell erstellten Schutzkonzepten einzelner Betriebe.



## 12 Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter

Die Bestimmungen zum Schutz der Mitarbeiter entsprechen den Vorgaben des SECO und BAG (Stand 22.4.2020).

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich besonders auch Mitarbeiter ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend und die Hygiene- und Verhaltensregeln konsequent einhalten.

### 12.1 Handhygiene

Alle Mitarbeiter müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

### 12.2 Distanz halten

Grundsätzlich müssen auch die Mitarbeiter einen Mindestabstand von 2m einhalten.

Die Mitarbeiter am Empfang stehen in direktem Kontakt mit dem Kunden. Dies ist für die Kundeninformation, Zahlungsabwicklung etc. unumgänglich. Damit die Mitarbeiter entsprechend geschützt sind, sollen wenn möglich infrastrukturelle Anpassungen (Plexiglas etc.) installiert werden.

Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 2m erfordern zusätzliche Massnahmen:

- Kontaktdauer minimieren
- Hände waschen
- Schutzmasken tragen

### 12.3 Reinigung

Oberflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch regelmässig bedarfsgerecht gereinigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

WC-Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden.

Abfall muss fachgerecht gesammelt und entsorgt werden.

### 12.4 Schutz besonders gefährdeter Mitarbeiter

Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Sie bleiben - wenn immer möglich - zu Hause. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch).

### 12.5 Ausschluss von kranken Mitarbeitern

Es darf nur zur Arbeit erscheinen, wer gesund ist. Wer krank ist, bleibt zu Hause.

## 12.7 Umgang mit Schutzmaterial

Für die korrekte Anwendung des Schutzmaterials ist jede Person selbst verantwortlich. Mitarbeiter müssen jedoch geschult werden, wie eine korrekte Anwendung aussieht. Dazu gehört z.B. das korrekte Aufsetzen, Tragen und Entsorgen von Schutzmasken.

## 12.6 Arbeiten auf Kontrollrundgängen (besondere Arbeitssituation)

Damit Mitarbeiter auf Kontrollrundgängen sich selbst und andere Personen adäquat schützen können, müssen jederzeit vom Betreiber Schutzmasken zur Verfügung gestellt werden.

## 13 Schlussbestimmungen

Die Autoren und Herausgeber halten sich das Recht vor, das Branchenkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Sollten einzelne Abschnitte des Branchenkonzepts den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Autoren und Herausgeber dieses Dokuments können auf keine Weise für das Branchenkonzept und dessen Inhalte juristisch belangt werden. Dies schliesst insbesondere Schadenersatzforderungen in jeglicher Hinsicht aus.

Zusatzdokumente, welche das Branchenkonzept ergänzen (Vorlagen für Hinweistafeln, Checklisten etc.) sind derzeit noch in Bearbeitung.

## Anhang A: Corona-Zutrittsformular Kletteranlagen

Dieses Formular muss von jedem Kunden bei jedem Besuch am Empfang in einer dafür vorgesehenen Ablage vollständig ausgefüllt deponiert werden. Es soll, wenn möglich, schon zu Hause ausgefüllt und in die Kletteranlage mitgebracht werden.

### Allgemeine Verhaltensregeln



### Spezielle Verhaltensregeln für das Klettern

- Ich plane die Anreise individuell und vermeide die öffentlichen Verkehrsmittel
- Ich ziehe mich zu Hause um und betrete die Anlage trainingsbereit. Garderoben/Duschen sind gesperrt.
- Ich nutze regelmässig vor und nach dem Klettern Flüssigmagnesium oder Desinfektionsmittel
- Ich klettere nur an jeder zweiten Kletterlinie, damit der Abstand gewährt ist
- Ich reinige pro Besuch mindestens eine Route/Boulder mit Desinfektionstüchern/-Mittel
- Ich versammle mich nicht in Gruppen > 5 Personen
- Ich halte mich an alle weiteren anlagespezifischen Vorgaben

### Triage

Beantworte folgende Fragen durch Ankreuzen:	Ja	nein
Hast du Krankheitssymptome wie Fieber, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Husten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Müsstest du eigentlich in Quarantäne oder Selbstisolation sein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hast du den Verdacht, dass du infiziert sein könntest?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gehörst du zur Risikogruppe und solltest nicht hier sein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Treten bei mir Symptome auf, kontaktiere ich einen Arzt und benachrichtige mein Umfeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Verhaltensregeln verstanden und werde sie einhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Persönliche Angaben

Die Angaben dienen ausschliesslich der Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten. Sie werden vertraulich behandelt.

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Ankunftszeit: \_\_\_\_\_



Unterschrift: \_\_\_\_\_